

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für die Teilnahme an der Familienfreizeit des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig (FaBS: Ferien außerhalb Braunschweigs)

ANMELDUNG

- 1 Teilnahmeberechtigt sind Eltern und nicht schulpflichtige Kinder mit vorrangigem Wohnsitz in Braunschweig.
- 2 Auswärtige Teilnehmerinnen und Teilnehmer können sich grundsätzlich zu der städtischen Familienfreizeit anmelden.
- 3 Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe des schriftlichen Anmeldevordrucks, der vom gesetzlichen Vertreter bzw. der gesetzlichen Vertreterin unterzeichnet werden muss.
- 4 Die verbindliche Annahme der Anmeldung durch die Stadt Braunschweig wird gleichzeitig mit Zusendung einer Rechnung über das Teilnahmeentgelt erklärt.

Die Rechnung teilt sich auf in einen Anzahlungsbetrag in Höhe von 1/3 des Teilnahmeentgeltes, der innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung gezahlt werden muss, und einen Schlussbetrag, der drei Wochen vor Beginn der Freizeit jeweils unter Angabe des Kassenzzeichens auf ein Konto der Stadtkasse Braunschweig zu entrichten ist. Melden sich Familien drei Wochen vor Beginn der Maßnahme oder später an, so muss die Bezahlung unverzüglich und komplett erfolgen.

Nach Absprache sind in besonderen Fällen auch Ratenzahlungen möglich. Mindestens eine Rate muss vor Beginn der jeweiligen Maßnahme bezahlt sein.

ABMELDUNG

- 5 Der Widerruf von Anmeldungen muss in jedem Fall schriftlich erfolgen. Bis zu drei Wochen vor Beginn der Maßnahme kann der Widerruf ohne Angabe von Gründen erfolgen, ohne dass Schadenersatz geltend gemacht wird. Als Zeitpunkt gilt der Eingang des schriftlichen Widerrufs bei der Stadt Braunschweig. Ein sich ggf. ergebendes Gutachten aus bereits gezahlten Teilnahmeentgelten wird erstattet. Geht der Widerruf später zu oder erfolgt keine Abmeldung, und konnte auch keine weitere Familie nachrücken, so ist der dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie entstandene Schaden zu zahlen.
- 6 Ist nicht mindestens die Anzahlung seitens der Vertragnehmer zur Abfahrt erfolgt, führt das zum Ausschluss der entsprechenden Familie von der Ferienmaßnahme.
- 7 Eine Erstattung des Teilnahmeentgeltes erfolgt nur, wenn die Maßnahme ausfällt. Es wird ggf. empfohlen, bei privaten Versicherern eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen. Im Fall einer vorzeitigen Rückführung der gesamten Familie (Krankheit, etc.) kann die Stadt die zusätzlichen Kosten geltend machen, wenn die Familie nichtkomplett durch andere Personen abgeholt werden kann.

Es erfolgt keine anteilige Erstattung des Teilnahmebetrages seitens des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig.

(Bitte wenden!)

HAFTPFLICHT- UND UNFALLVERSICHERUNG

- 8 Für die Teilnehmenden besteht kein Haftpflichtdeckungsschutz über die Stadt Braunschweig. Sofern keine allgemeine Haftpflichtversicherung besteht, wird empfohlen eine private Haftpflichtversicherung für die Dauer der Freizeitmaßnahme abzuschließen.
- 9 Unfallversicherungsschutz für die Teilnehmenden besteht im Rahmen der Satzung und Verrechnungsgrundsätze des kommunalen Schadenausgleiches wie folgt:

| | |
|--------------------------------------------|--------------------|
| Invaliditätsentschädigung (ab 20 % MDE) | bis zu 76.694,00 € |
| Bergungs- und Überführungskosten | bis zu 1.023,00 € |
| Todesfallentschädigung | bis zu 1.023,00 € |

KRANKHEITSVORSORGE

- 10 Die Teilnehmenden müssen Mitglied einer Krankenkasse sein oder für die Dauer der Freizeit eine Krankenversicherung abschließen. Von der Abteilung Jugendförderung entgegenkommenderweise verauslagte Behandlungs-, Medikamenten-, Fahrt- und sonstige Kosten sind in jedem Fall von den Familien unabhängig von einer Erstattung durch die Krankenkassen zurückzuzahlen.

Diese AVB gelten ab Januar 2020.